jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/15 3Ob633/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1982

Norm

EheG §37

Rechtssatz

Der Fall, daß die schwere Geisteskrankheit der Beklagten deshalb keinen Eheaufhebungsgrund bildet, weil sie sozusagen offenkundig ist und im Zeitpunkt der Eheschließung im vollen Umgang erkennbar war liegt dann nicht vor, wenn es sich auch beim Kläger nicht um einen geistig normalen, sondern um einen leicht schwachsinnigen Menschen handelt, der nicht ohne weiteres das gleiche Urteilsvermögen besitzt wie ein geistig gesunder Mensch.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 633/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1982 3 Ob 633/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0056255

Dokumentnummer

JJR_19821215_OGH0002_0030OB00633_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at